

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Dritter Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Berichtszeitraum 2020 bis 2022)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	4
A. Sektorale Querschnittsthemen	9
Kapitel 1 Indigene Völker und ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit	9
1.1 Indigene Völker – Verständnis, Situation und Spiritualität	9
1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen indigener Religionsfreiheit.....	10
1.3 Religionsfreiheit und Spiritualität indigener Völker.....	10
1.4 Missionstätigkeit und die Religionsfreiheit indigener Völker	11
1.5 Landkonflikte und die Religionsfreiheit indigener Völker	12
1.6 Antidrogengesetze und die Religionsfreiheit indigener Völker.....	13
1.7 Das FPIC-Prinzip.....	13
1.8 Zusammenfassung	14
Kapitel 2 Der Beitrag der Religionen zu nachhaltiger Entwicklung	15
2.1 Religion und Weltanschauung als Faktoren zur Erreichung der Ziele der Agenda 2030	15
2.1.1 Religion, Gesellschaft, Menschenrechte und Entwicklung	15
2.1.2 Multilaterale Kooperation mit religiösen und indigenen Gruppen	15

Episcopal Conference (TEC) usw. – zusammen und engagieren sich auf allen Ebenen – Gemeinde, Kommune, Distrikt, Region, Nation – für das friedliche Zusammenleben. Die wachsende Gruppe der evangelikalen und Pfingst-Gemeinden arbeiten in diesen Strukturen nicht mit.

Türkei

Die überwiegende Mehrheit der türkischen Bevölkerung (rund drei Viertel) sind sunnitische Muslime und Musliminnen. In enger türkischer Auslegung der Lausanner Friedensverträge (1923) gelten darüber hinaus ausschließlich die jüdische Gemeinde, die Griechisch-Orthodoxe und die Armenisch-Apostolische Kirche als anerkannte Religionsgemeinschaften, allerdings ohne dass ihnen eine Rechtspersönlichkeit gewährt wird.

Seit dem Wahlsieg der Partei „Adalet ve Kalkınma Partisi“ (AKP), türkisch für „Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung“) im Jahr 2002 erfuhr der sunnitische Islam eine in der Republikzeit präzedenzlose Rückkehr in das öffentliche Leben der Türkei. Gleichzeitig verbesserte sich das Verhältnis des Staates zu den religiösen Minderheiten, die trotz andauernder Diskriminierung eine insgesamt positive Entwicklung erfuhren: Möglichkeit der Stiftungsgründung, Rückgabe von Eigentum, Restaurierung und Wiedereröffnung von Kirchen, sowie die Befreiung vom Islamunterricht für nicht-muslimische Minderheiten und der Besuch und Neubau von alevitischen Gebetshäusern (Cemevis). Zudem trugen öffentliche Gesten, wie gemeinsame Auftritte der Regierungsvertreter mit hohen Geistlichen einiger Minderheiten und Glückwünsche zu Feiertagen zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen dem Staat und religiösen Minderheiten ebenso bei wie zu ihrer höheren Akzeptanz in der Mehrheitsgesellschaft.

Im Nachgang des Putschversuchs vom 15. Juli 2016 geht die Regierung bis heute massiv gegen die Anhängerinnen und Anhänger und Sympathisantinnen und Sympathisanten der islamischen Gülen-Bewegung vor, welche von der Regierung als terroristische Vereinigung eingestuft ist.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Nach staatlichen Angaben gelten über 98 Prozent der türkischen Bevölkerung (85 Millionen Menschen) als Muslime und Musliminnen. Die überwiegende Mehrheit sind Sunniten und Sunnitinnen hanafitischer Rechtsschule (rund drei Viertel). Etwa vier Prozent der Muslime und Musliminnen sind schiitisch.

Aleviten und Alevitinnen, die Schätzungen zufolge fünfzehn Prozent der Bevölkerung ausmachen, werden nicht als religiöse Minderheit anerkannt und genießen daher keine Minderheitenrechte.

Die türkische Regierung stuft das Alevitentum als eine Glaubensrichtung innerhalb des sunnitischen Islam ein. Die alevitischen Gläubigen werden daher in den Meldeämtern offiziell als „islamisch“ gekennzeichnet.

Ferner leben rund 60.000 armenisch-apostolische Christen und Christinnen in der Türkei, die meisten von ihnen in Istanbul. Es gibt darüber hinaus unter anderem Gemeinden der armenisch-katholischen, der griechisch-orthodoxen, der syrisch-orthodoxen, der syrisch-katholischen sowie der chaldäisch-katholischen Kirchen, ferner auch eine Vielzahl evangelikaler Kirchen. Die Zahl von Jüdinnen und Juden in der Türkei wird auf ca. 18.000 geschätzt; zur êziidischen Minderheit zählen weniger als 1.000 Menschen. Umfrageinstituten zufolge bezeichnen sich rund zwei Prozent der türkischen Bevölkerung als atheistisch.

Rechtliche Lage

Die Türkei hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) der Vereinten Nationen am 23. September 2003 ratifiziert. Die Türkei besitzt keine verfassungsrechtlich verankerte Staatsreligion. In der türkischen Verfassung wird Laizität als Grundprinzip postuliert. In seiner konkreten Ausgestaltung ist die türkische Laizität darauf ausgerichtet, den Staat gegen direkte Übergriffe religiöser Autoritäten zu schützen. Gleichzeitig beansprucht er jedoch das Monopol auf die Gestaltung und Kontrolle des religiösen Lebens. Nach klassischem kemalistischen Verständnis ist die türkische Identität darüber hinaus unmittelbar mit dem sunnitischen Islam verknüpft.

Die Verfassung garantiert „die Freiheit des Gewissens der religiösen Anschauungen und Überzeugungen“ (Artikel 24) und untersagt Diskriminierung sowie Missbrauch religiöser Gefühle oder Gegenstände, die der jeweiligen Religion als heilig gelten. Sie sieht grundsätzlich Religionsfreiheit vor, allerdings mit Einschränkung durch die „unteilbare Einheit“ der türkischen Nation.

Konkrete Herausforderungen in Bezug auf die Religionsfreiheit in der Türkei werden maßgeblich von den fortlaufenden Trends im soziopolitischen Gesamtkonzept beeinflusst – so etwa durch autoritäre Tendenzen, Erosion der Rechtsstaatlichkeit und der Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Justiz. Somit gestaltet sich die Realisierung einklagbarer Menschenrechte zunehmend schwierig.

Der Staat übt durch das dem Präsidialamt unterstellte Präsidium für Religiöse Angelegenheiten (Diyanet İşleri Başkanlığı) die Kontrolle über den (sunnitischen) Islam aus. Das Präsidium für religiöse Angelegenheiten hat rund 130.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Seiner Aufsicht unterliegen rund 90.000 offizielle Moscheen im Land. Religiösen Minderheiten (außer den oben genannten Ausnahmen) ist es nicht möglich, Rechtspersönlichkeit zu erlangen. Sie behelfen sich organisatorisch durch die Gründung von (religiösen und nichtreligiösen) Stiftungen oder Vereinen. Die Kontrolle von Vereinen unterliegt dem Innenministerium, die Kontrolle über Stiftungen dem Ministerium für Kultur und Tourismus. Mit der im Jahr 2022 erlassenen neuen Verordnung für Vorstandswahlen der Minderheitenstiftungen können erstmalig seit 2013 entsprechende Wahlen durchgeführt werden. Wahllisten müssen der Regierung vorgelegt werden.

Der grundsätzlich verpflichtende Religionsunterricht ist stark sunnitisch-hanafitisch geprägt und entspricht nicht pluralistischen Standards. Er wurde mit Urteil des türkischen Verfassungsgerichts aus dem Jahr 2022 als nicht verfassungskonform eingestuft. Eine Umsetzung des Urteils ist bislang nicht erfolgt.

Bereits 2007 urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Verfahren Zengin v. Türkei in diesem Zusammenhang zulasten des türkischen Staates. Bei dem Rechtsstreit handelte es sich um eine alevitische Familie, welche beim EGMR beantragte, dass ihre Tochter vom obligatorischen Religionsunterricht befreit werden sollte. Für Nichtgläubige besteht keine Möglichkeit zur Freistellung.

Religionsübertritte (Konversion) unterliegen keinen gesetzlichen Einschränkungen. Konvertiten und Konvertitinnen sind allerdings gegebenenfalls dem Druck der Familie bzw. des sozialen Umfelds ausgesetzt. Seit 2016 erscheint die Religionszugehörigkeit nicht mehr im Personalausweis, wird aber weiterhin im Personenstandregister verpflichtend erfasst und ist für die Verwaltung inklusive der Polizei einsehbar. Religiöse Missionstätigkeit ist seit 1991 nicht mehr verboten. Es sind weiterhin Strafen wegen Beleidigung der Werte der Religion, Störung religiöser Zeremonien und Entweihung religiöser Stätten vorgesehen. Prominente Beispiele sind das derzeit laufende Verfahren gegen die Popsängerin Gülşen wegen eines Scherzes über die Imam-Hatip-Religionsschulen im August 2022 sowie das allerdings inzwischen wieder eingestellte Verfahren gegen den Geologen Celâl Şengör, der in einer TV-Sendung im April 2022 darauf verwies, dass es keine Belege für die Existenz der historischen Figur Abrahams gebe. Eine Wehrdienstverweigerung aus religiösen Gründen ist nicht möglich.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Vertreterinnen und Vertreter nicht-sunnitischer und nicht-islamischer Religionsgemeinschaften werden trotz punktueller Besserungen weiterhin diskriminiert, wie einschlägige Urteile des EGMR bestätigen.

Andere islamische Strömungen neben dem sunnitischen Islam genießen zwar individuelle und – seit den 1990er Jahren zunehmend auch – de facto kollektive Freiheiten. Sie werden allerdings aufgrund des kemalistischen Verständnisses einer „unteilbaren Einheit“ der (sunnitisch-muslimischen) türkischen Nation weiterhin nicht als Religionsgemeinschaften anerkannt. Da ihre Gebetshäuser nicht als solche anerkannt sind, erhalten sie – im Unterschied zu den sunnitischen Moscheen – bislang auch keine staatlichen Zuwendungen. Im Oktober 2022 kündigte Staatspräsident Erdoğan an, innerhalb des Ministeriums für Kultur und Tourismus ein eigenes Amt mit Zuständigkeit für die alevitischen Gemeinden zu schaffen (Präsidium für die Alevitische Bektaschi Kultur und Cem-Häuser), über das erstmalig staatliche Zuwendungen auch an alevitische Cemevis erfolgen sollen, ohne diese jedoch als Gotteshäuser explizit anzuerkennen. Präsidialbeschluss und Gesetz zur Umsetzung sind erfolgt. Alevitische Verbände sehen die Entwicklung teils sehr kritisch, da sie eine staatliche Kontrolle des Alevitentums befürchten.

Der Staat greift stark in die Angelegenheiten der drei nicht-islamischen, sogenannten „Lausanner“ Religionsgemeinschaften ein: Das Innenministerium genehmigt die Wahl des jeweiligen Gemeinschaftsoberhauptes und beansprucht dabei ein Veto-Recht. Oberhäupter und Klerus (sowie Wahlgremien) der drei „Lausanner“ Gemeinschaften müssen türkische Staatsangehörige sein. 2011 wurde die Einbürgerungspraxis für die Betroffenen vereinfacht. Die Ausbildung von Kleriker-Nachwuchs ist seit 1971 für alle Minderheiten offiziell verboten. Auch deshalb ist die Wiedereröffnung des seit 1971 geschlossenen Priesterseminars in Halki (Heybeliada) eines der Kernanliegen der Griechisch-Orthodoxen Kirche. Die schwierige Lage der nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften wird durch fortschreitende Auswanderung der jungen Generation bzw. Überalterung verschärft. Damit

kommt der Diaspora eine wichtige Bedeutung zu, insbes. in finanzieller Hinsicht. Nicht-sunnitische Personen haben in der Praxis erschwerten Zugang zu einer Laufbahn im öffentlichen Dienst.

In den letzten Jahren wurden ausländischen protestantischen Pastoren, wenn sie missionarisch tätig waren, vermehrt Aufenthaltstitel entzogen oder sie wurden an der Wiedereinreise gehindert. Verhaftungen sind dagegen selten. Eine prominente Ausnahme war US-Pastor Andrew Brunson, der im Oktober 2018 wegen „Unterstützung einer Terrororganisation“ verurteilt wurde und nach massivem Druck – auch über Sanktionen – schließlich in die USA ausreisen durfte. Seit mehreren Jahren fanden keine Übergriffe auf ausländische Missionare statt.

Islamische Bruderschaften sind rechtlich verboten, werden aber von der Regierung weiterhin geduldet und in ihren wirtschaftlichen und politischen Aktivitäten nicht pauschal behindert. Anders ist es bei mutmaßlichen Anhängerinnen und Anhängern der Bewegung des seit 1999 in den USA lebenden Predigers Fethullah Gülen. Sie werden seit dem von der türkischen Regierung der Gülen-Bewegung zugeschriebenen gescheiterten Putschversuch vom 15. Juli 2016 vom türkischen Staat verfolgt. Die Gülen-Bewegung wurde seitens des türkischen Staats als Terrororganisation eingestuft – eine Bewertung, die international nicht geteilt wird. Hunderttausende wurden verhaftet, verurteilt, entlassen, mit Ausreise- und Einstellungssperren belegt und verloren ihre Versorgungsansprüche. Die Verfolgung der türkischen Regierung richtet sich explizit nicht nur gegen mutmaßliche Putschisten und Putschistinnen, sondern gegen alle (mutmaßlichen) Anhänger und Anhängerinnen des Predigers. Auch im Ausland ist türkisches Vorgehen gegen Gülen-Anhänger und Anhängerinnen sowie Gülen-nahe Institutionen dokumentiert. Dabei schreckt der türkische Staat in Einzelfällen auch nicht vor Entführung von als Schlüsselpersonen der Bewegung eingestuften Gülenisten und Gülenistinnen aus dem Ausland zurück. Nichtregierungsorganisationen berichten von Misshandlungen und Folter, denen Betroffene ausgesetzt wurden.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Neben der offiziellen Diskriminierung bei der privaten und kollektiven Religionsausübung sind (inoffizielle) persönliche Benachteiligungen von Vertretern und Vertreterinnen religiöser Minderheiten weiterhin verbreitet. Antisemitische und antichristliche Ressentiments gehören nicht nur in der (regierungsnahen) Boulevardpresse und in sozialen Medien zum Standardrepertoire. Auch hochrangige Politiker und Politikerinnen bis in die Staatsspitze und Führung der Opposition greifen in ihren öffentlichen Äußerungen gelegentlich auf antisemitische bzw. anti-armenische Verschwörungstheorien zurück.

Den „Islamisierungsvorstößen“ der von der AKP geführten Regierung (Förderung von Religionsschulen, Ausweitung der Kompetenzen des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten, höhere Besteuerung von Alkohol, Imame in Studierendenwohnheimen usw.) steht die modernisierungsbedingte Säkularisierung der Gesellschaft, insbesondere der urbanen Jugend gegenüber.

Turkmenistan

Turkmenistan wird seit 2007 von der Berdimuhamedow-Dynastie repressiv-autoritär regiert. Im März 2022 übernahm Sohn Serdar das Präsidentenamt, eine nachhaltige Verbesserung der Lebensumstände oder bürgerlichen Freiheiten ist nicht eingetreten. Vielmehr deutet sich eine stärkere Hinwendung zu traditionellen, turkmenischen (auch islamischen) Normen an. Neben dem ausgeprägten Personenkult um den amtierenden Präsidenten und seinen Vorgänger und Vater („Arkadag“, der Beschützer), bleibt wenig Raum für öffentliche Religionsausübung. Turkmenistan definiert sich als säkularer Staat, die Verfassung garantiert Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Letztere sind de facto jedoch von enger staatlicher Kontrolle geprägt. Vertreter verschiedener christlicher Gemeinschaften beschreiben ihre Möglichkeiten zur Religionsausübung als gleichbleibend schlecht. Die Rechte auf freie Meinungsäußerung, Informations- und Versammlungsfreiheit werden durch eine repressive Gesetzgebung und administrative Vorgaben sehr stark eingeschränkt. Turkmenistan ist eines der isoliertesten Länder der Welt, der Zugang zu Informationen über das Internet oder andere Medien wird von der Regierung durch technische Maßnahmen und Vorgaben verhindert.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Die turkmenische Bevölkerung zählt nach offiziellen Angaben 5,8 Millionen Menschen, basierend auf der Datenerhebung des Zensus 2012. Belastbare Zahlen zu den Konfessionsgruppen liegen nicht vor. Der Anteil der Menschen muslimischen (überwiegend sunnitischen) Glaubens wird auf (mindestens) rund 90 Prozent, der der russisch-orthodoxen Gläubigen auf höchstens acht bis neun Prozent geschätzt. Rund zwei Prozent entfallen auf kleinere Gemeinschaften wie verschiedene protestantische Kirchen (z. B. Pfingstgemeinden, Siebenten-Tags-Adventisten,